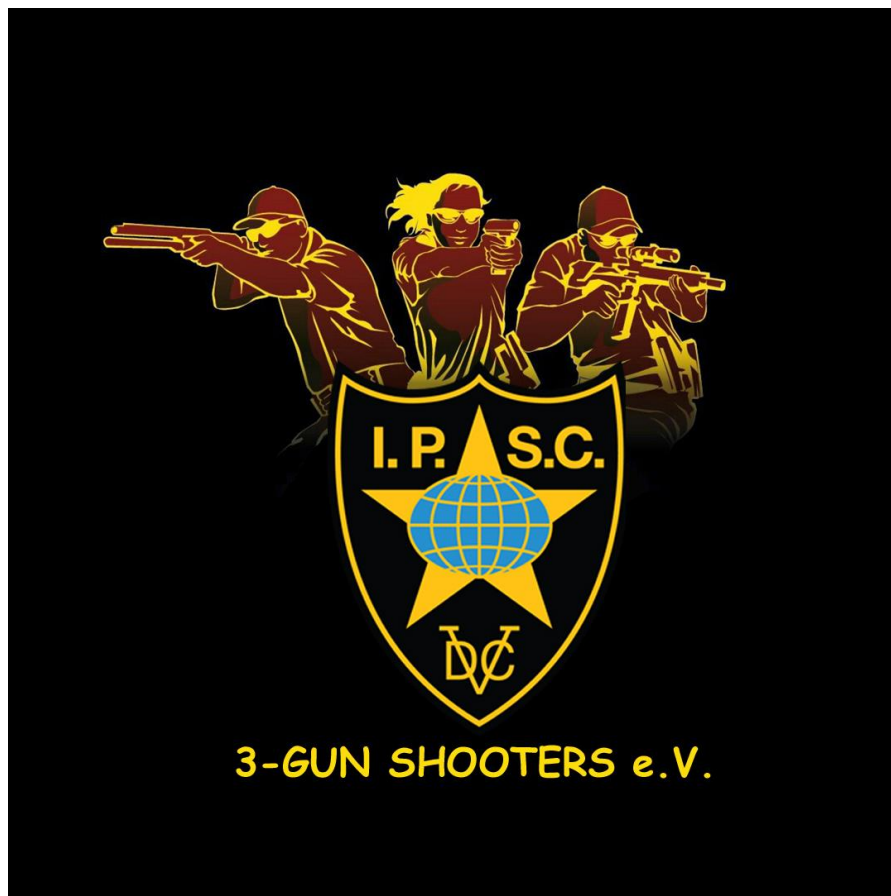


# SATZUNG

des Vereins

**3-GUN SHOOTERS e.V.**



## **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **3-GUN SHOOTERS**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunburg vorm Wald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Neunburg vorm Wald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, nach dem jeweils aktuellem Sporthandbuch des " Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“  
der Sportordnung des "Oberpfälzer Schützen Bundes e.V."  
der Schießsportordnung des "Allgemeiner Deutscher Schützen Club e.V.“  
der Schießsportordnung des "Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V.“ nach überörtlichen Regeln.
- (3) Der Verein wird nach Erhalt der Rechtsfähigkeit Mitglied in einem Dachverband.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Vereinsrat.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1)** Der Vorstand besteht aus bis zu maximal 4 Personen. Er besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer.
- (2)** Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende; sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.  
Der 1. und der 2. Vorstand sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3)** Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4)** Die Mitglieder des Vorstandes können tatsächliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Kurskosten, Bürokosten, Aufwandskosten usw.) nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen abrechnen.
- (5)** Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

Dem 1. und dem 2. Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a)** die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b)** die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c)** die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d)** die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e)** Die Erstellung und Aktualisierung der Gebührenordnung.

#### **§ 6 Bestellung des Vorstands**

- (1)** Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Gründungsversammlung einzeln und auf Lebenszeit gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigen Grund (§27 BGB) zulässig.
- (2)** Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 7 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1)** Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2)** Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3)** Bei stattfindenden Vorstandsversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

## **§ 8 Fachbeauftragte und Fachausschüsse**

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Fachgebiete, Personen mit besonderen Fachkenntnissen oder Fachausschüsse bestellen.

- (1)** Diese besonders bestellten Personen und die Mitglieder der Fachausschüsse haben innerhalb ihres Aufgabengebietes gegenüber den Mitgliedern und Gästen des Vereins Weisungsbefugnis.
- (2)** Die Fachbeauftragten und Mitglieder der Fachausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne besondere Vergütung aus.
- (3)** Tatsächliche Auslagen (z.B. Fahrtkosten) können durch den Vorstand ersetzt werden.

## **§ 9 Vereinsrat**

Mitglieder des Vereinsrates:

- (1)** Mitglieder des Vereinsrates sind die Gründungsmitglieder des Vereins und die Ehrenmitglieder des Vereins, solange eine Vereinszugehörigkeit besteht!
- (2)** Für Mitglieder des Vereinsrates, die in das Amt eines Mitglieds des Vorstandes gemäß §26 BGB gewählt sind, ruht während der Amtsdauer die Mitgliedschaft im Vereinsrat.

Aufgaben des Vereinsrates:

- (1)** Der Vereinsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner bei den Sitzungen anwesenden Mitgliedern allen im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Entscheidungen des Vorstandes.
- (2)** Der Vereinsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner bei den Sitzungen anwesenden Mitglieder in allen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

- (3) Der Vereinsrat entscheidet in offener Abstimmung. Über die Sitzungen und Entscheidungen des Vereinsrates ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vereinsrat ist Mittler zwischen dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und den einzelnen Mitgliedern des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsrates können an den Sitzungen des Vorstandes beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Vorstandswahlen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierzu wird vom Verein ein elektronischer Konferenzraum zur Verfügung gestellt, dessen Zugangsdaten den Mitgliedern 14 Tage zuvor per persönlicher Mail bekanntgegeben wird.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Tierschutz.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein und die Dauer der Probezeit (mindestens 6 Monate bis maximal 18 Monate) entscheidet die Vorstandschaft. Bei Übernahme als Mitglied auf Dauer oder bei Ablehnung ergeht eine schriftliche Mitteilung durch den Vorstand. Die Ablehnung auf Übernahme muss nicht begründet werden.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1)** Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2)** Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3)** Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a)** schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b)** mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4)** Mit Abgabe der Austrittserklärung erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes.
- (5)** Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- (6)** Ein ausgetretenes Mitglied darf nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Kennzeichen, die auf eine Mitgliedschaft zum Verein hindeuten nach außen führen.
- (7)** Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, Beschlüsse, Anordnung der Organe und die Interessen des Vereins und das Weisungsrecht der vom Vorstand bestellten Personen für bestimmte Aufgaben und der Mitglieder der Fachausschüsse nach erfolgter schriftlicher Abmahnung verstößt.

## **§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1)** Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2)** Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, dass Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3)** Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsrates. Nicht erbrachte Arbeitsstunden ohne ausreichende Entschuldigung, müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde wird in der Gebührenordnung festgelegt. Dieser Abgeltungsbetrag darf das 2-fache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

## **§ 17 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

### **(1) Einlage**

- a) Die Mitglieder sind mit der Aufnahme zur Zahlung einer Einlage verpflichtet.
- b) Die Einlage bleibt unverzinst und wird mit dem Austritt nicht zurückbezahlt.
- c) Die Höhe der Einlage beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsrates.

### **(2) Mitgliedsbeitrag:**

- a) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals bei Aufnahme und wird danach für das laufende Geschäftsjahr im Voraus erhoben und ist bis zum 31. Januar fällig.
- c) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsrates.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages grundsätzlich befreit.

### **(3) Arbeits- und Dienstleistungen**

- a) Die Mitglieder sind mit der Aufnahme zur Erbringung einer Arbeitsleistung verpflichtet.
- b) Anstatt der Arbeitsleistung kann das Mitglied auch die Zahlung eines Abgeltungsbetrages leisten.
- c) Die Höhe der Arbeitsleistung und des Abgeltungsbetrages beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsrates.

### **(4) Umlagen:**

Der Vorstand kann zur Finanzierung bestimmter Veranstaltungen Umlagen, für die an der Veranstaltung aktiv teilnehmenden Mitglieder und Gäste festlegen. Diese dürfen das 2-fache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

## **§ 18 Ehrenstatus**

### **(1) Ehrenmitgliedschaft**

- a) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht auf Vorschlag des Vorstandes mit Urkunde die Mitgliederversammlung.
- b) Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB können, solange sie das Amt ausüben, nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gemäß § 26 BGB gewählt werden.



## **(2) Ehrenplakette**

Die Ehrenplakette mit Urkunde des Vereins darf nur durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Ein strenger Maßstab ist anzulegen.

## **§ 19 Haftung des Vereins**

- (1)** Die Mitglieder des Vereins sind bei der Kollektiv-Versicherung des Dachverbandes, bei dem der Verein angeschlossen ist gegen Sportunfälle versichert.
- (2)** Der Versicherungsschutz setzt die ordentliche Zahlung der Beiträge voraus.
- (3)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

### **(1) Vereinsvermögen:**

Über das Vereinsvermögen entscheidet bei Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung.

### **(2) Satzungsgemäße Zahlungen:**

Ohne dass es einer gesonderten Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf, sind satzungsgemäße Zahlungen an den Verein ab Fälligkeit mit 10 % p.a. zu verzinsen.

### **(3) Liquidation:**

Die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins, des Wegfalls des bisherigen Zwecks des Vereins oder des Vereinsverbotes, amtierenden Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB, sind die Liquidatoren.

## **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Satzung erstellt:

Jürgen Smolen

1. Vorsitzender 3-GUN SHOOTERS e.V.

Neunburg vorm Wald, 28 Januar 2022